Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

Stand: 28.10.2016

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokollerklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein.

Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

Stand: 28.10.2016

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.4 Kostenerstattung für Altfälle (UmA) bis zum 31.10.2015

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen, dass bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung) die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird.

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

Stand: 28.10.2016

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.1 Allgemeine Situation und Sachstand

Rückführungsprogramm des Bundes

1. Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im vergangenen Jahr nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach unseren Asylregelungen haben. Mit der Ablehnung ihres Asylantrags ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Gleichzeitig müssen die Anreize für die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber durch Ausweitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die freiwillige Rückkehr erheblich erhöht werden. Mitnahme- und Pulleffekte sind dabei auszuschließen.

2. Die Länder begrüßen, dass der Bund in den vergangenen Monaten mit einer Reihe von Rechtsänderungen praktische Hindernisse, die Rückführungen entgegenstehen können, reduziert hat.

3. Diesen Schritten müssen jedoch weitere Maßnahmen folgen, insbesondere mit Blick auf die folgenden Problemstellungen:

a) Die fehlende Kooperationsbereitschaft bis hin zur Totalverweigerung einiger Herkunftsstaaten bei der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren darf nicht weiter hingenommen werden. Dieses zentrale Problem bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber können die Länder nicht in eigener Zuständigkeit lösen. Um die Zahl der Abschiebungen deutlich zu erhöhen, müssen daher die Bundesregierung und alle zuständigen Bundesministerien im diplomatischen Verkehr mit den Herkunftsstaaten konsequenter als bisher deutsche Rückführungsinteressen durchsetzen.

b) Zusammen mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten muss systematisch die Akzeptanz des EU-Laissez-Passer in den Herkunftsstaaten durchgesetzt werden.

c) Das Dublin-Verfahren muss schnellstmöglich wieder ertüchtigt werden. Die Zahl der erfolgreichen Überstellungen ist bislang viel zu gering. Ziel muss sein, dass jedem stattgegebenen Übernahmeersuchen grundsätzlich auch eine erfolgreiche Überstellung folgt. Gefordert sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

   - Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss auch im Bereich der für das Dublin-Verfahren zuständigen Referate mit dem notwendigen Personal ausgestattet werden.

   Die bisherige komplexe Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren muss vereinfacht werden. Dabei ist zu prüfen, wie das Dublin-Verfahren vollständig in die Bundeszuständigkeit übernommen werden kann. Etwaige gesetzgeberische und organisatorische Anpassungen müssen zeitnah geprüft und umgesetzt werden.

d) Die Länder fordern zudem vom Bund, sich bei der konkreten Durchführung von Rückführungsmaßnahmen mehr zu engagieren. So muss der Bund bei der Organisation von länderübergreifenden Sammelabschiebungen stärker als bislang unterstützend tätig werden. Dabei ist insbesondere gegenüber den Herkunftsstaaten auf eine größere Kooperationsbereitschaft hinzuwirken.

Protokollerklärung des Freistaats Thüringen:

Thüringen weist darauf hin, dass es einer Altfallregelung für die Menschen, die sich schon seit Jahren in Deutschland befinden, bedarf.

Thüringen sieht die neu etablierte Praxis des BAMF, syrischen Flüchtlingen in der Regel nur subsidiären Schutzstatus zuzusprechen, ausgesprochen kritisch. Diese Entscheidungspraxis hält in einer großen Zahl von Fällen der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dadurch erheblich gestiegen. Weiterhin wird durch schwachen Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, kein Anspruch auf Familiennachzug) die Möglichkeit zu gelingender Integration reduziert.

Die sogenannten Dublin-Verfahren können ein europäisches System der Flüchtlingsaufnahme und der europäischen Finanzierung der Integrationskosten nicht ersetzen. Das Dublin-Verfahren setzt auf die Zufälligkeit der Reisewege der Flüchtlinge und kann keine solidarische Verteilung innerhalb der EU herstellen.